

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
M+O GmbH
Frau Scholtes
Parkstr. 123
28209 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
58-14 ABP

Bremen, 01.10.2014

Stellungnahme zum Teilumbau Halenbeckstr.

Sehr geehrte Frau Scholtes,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Teilumbau Halenbeckstr. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008

(BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für die vorliegende Planung folgendes:

a) Nach den Planunterlagen sind im Gehweg mehrere Fahrradbügel geplant.

Bereiche, in denen die Fahrradbügel stehen, sollten mit bruchrauhem Kleinpflaster ausgepflastert, zumindest aber eingefasst werden. Dies ermöglicht es blinden und sehbehinderten Personen, die Abstellflächen für Fahrräder überhaupt zu erkennen und erleichtert ihnen die Orientierung auf dem Gehweg.

b) Den Unterlagen zufolge, sollen zwei Poller zu Absperrung der Fußgängerzone eingebaut werden, die nach Bedarf entfernt werden können.

Diese Poller sollten 90 cm hoch sein und rot / weiß schraffiert werden. Dies ermöglicht auch sehbehinderten Menschen das Erkennen dieser Poller.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadine Wendelken
Verwaltung
Der Landesbehindertenbeauftragte